

Kurztitel

Bundesgesetz über den Umweltsenat

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 114/2000 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 95/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

30.06.2014

Text**Verfahren**

§ 12. (1) Soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften anderes bestimmt ist, ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), einschließlich §§ 67d bis 67g AVG, anzuwenden.

(2) Ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 bestelltes Mitglied ist bei der Ausübung seiner Funktion ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde.